

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

**I.** Da mit den Bestimmungen in dem Artikel 7 und bezüglich dem Artikel 12 der Staatsverträge vom 10. und 11. May 1833 die Vorschrift in dem §. 3 des Gesetzes vom 10. April 1821 über den Kalenderstempel, angewendet auf die aus den Zollvereins-Staaten in das Großherzogthum eingebrachten Kalender nicht vereinbar ist: so wird, höchstem-Befehle gemäß, der Stempel für jeden Kalender, welcher in dem Großherzogthume verkauft wird, ohne Unterschied, ob er im Lande verlegt oder eingebracht ist, auf den in dem Gesetze vom 10. April 1821 für inländische Kalender vorgeschriebenen Satz bestimmt, bezüglich herabgesetzt, nämlich auf drey Pfennige für einen Kalender bis zum Duodez-Formate herab einschläßig und auf Einen Pfennig für einen solchen in noch kleinerem Formate.

Zugleich werden die Polizey-Behörden des Großherzogthumes zur sorgfältigen Handhabung des Gesetzes vom 10. April 1821 angewiesen, damit die den Almosenkassen zugewiesene Stempelabgabe nicht hinterzogen werde.

Weimar den 29. März 1836.

Großherzoglich Sächsisch Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

**II.** Da das Erscheinen der Nummer 17 des Großherzoglichen Regierungs-Blattes dieses Jahres während dem bereits begonnenen Abdrucke des Sportelgesetzes in der Nummer 16 dieses Blattes außerordentlicher Weise erfolgen mußte: so hat gedachte Nummer 17 mit den nöthigen Seitenzahlen nicht versehen werden können.

Auf höchsten Befehl wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Nummer 17 die Seitenzahlen 259, 260, 261 und 262 des gegenwärtigen Jahrganges des Regierungs-Blattes bilden und als damit bezeichnet werden soll.

Weimar den 29. May 1836.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.